

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.194 vom 25. Juli 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.194)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.194 du 25 juillet 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.194 del 25 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG; SG 212.400]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 i.V.m. § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen der Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung der kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG i.V.m. Art. 450 ff. ZGB).

### **E. 2**

Vom Verwaltungsgericht zu beurteilen ist vorliegend lediglich die Beschwerde gegen die Vertretungsbeistandschaft.

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdeführerin führte in der mündlichen Verhandlung vor Verwaltungsgericht aus, dass sie keine Einwände gegen die Vertretungsbeistandschaft mehr habe. Die Zusammenarbeit mit dem Beistand funktioniere gut. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschwerdeführerin angesichts ihres Gesundheitszustands überhaupt in der Lage ist, die Beschwerde gültig zurückzuziehen. Hierfür bedarf es der Prozessfähigkeit, wofür grundsätzlich Urteilsfähigkeit erforderlich ist.

3.2 An die Urteilsfähigkeit zur Bejahung der Prozessfähigkeit im Beschwerdeverfahren gegen die Errichtung einer Beistandschaft sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Da es um ein höchstpersönliches Recht geht, genügt für die Beschwerdebefugnis die Urteilsfähigkeit bezogen auf den Streitgegenstand (Steck, Basler Kommentar Erwachsenenschutzrecht, Basel 2012, Art. 450 N 27; BGer 5A\_884/2010 vom 7. Januar 2011 E. 2; vgl. auch Art. 67 Abs. 3 ZPO). Zudem muss eine Person auch Gelegenheit haben, sich gegen die Verneinung ihrer Prozessfähigkeit zur Wehr zu setzen (BGer 5A\_194/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3.2). Daraus folgt, dass an die Urteilsfähigkeit der von der Errichtung einer Beistandschaft direkt betroffenen Person für ihre Beschwerdebefugnis nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden können. Dem entspricht, dass das Bundesgericht auch eine Klage auf Aufhebung einer altrechtlichen Vormundschaft einer urteilsunfähigen Person zugelassen hat (Tenchio, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 67 N 23 m.H. auf BGE 77 II 10 und 2 II 264). Es ist indessen für ein Rechtsmittelverfahren unverzichtbar, dass der Verfahrensgegenstand sowie dessen Tragweite vom Prozessbeteiligten zumindest in groben Zügen erfasst werden kann, dass diese Einsicht sodann eine gewisse Stabilität aufweist und eine Verständigung über den

Prozessgegenstand möglich ist. Ohne diese Voraussetzungen können weder der Streitgegenstand noch die Parteistandpunkte von der beschwerdeführenden Person in justiziabler Weise erfasst werden (siehe dazu VGE VD.2013.161, E. 3.1).

3.3 Vorliegend konnte sich das Gericht anlässlich der Parteiverhandlung einen persönlichen Eindruck der Beschwerdeführerin bzw. ihres Gesundheitszustandes verschaffen. Obwohl sie sich an der Verhandlung infolge ihrer Demenzerkrankung an die Beschwerdeerhebung nicht mehr zu erinnern vermochte (Verhandlungsprotokoll S. 2 und 3), hat sie auf mehrfache Nachfrage in konstanter Weise dem Gericht glaubhaft machen können, dass sie sowohl mit der Vertretungsbeistandschaft als auch mit der Zusammenarbeit mit dem Beistand zufrieden ist. Bezüglich der Frage der Beistandschaft ist die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin damit gegeben.

#### **E. 4**

Nachdem die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht erklärt hat, keine Einwände gegen die Vertretungsbeistandschaft mehr zu haben, kann der Rekurs als durch Rückzug gegenstandslos geworden betrachtet werden. Umstandehalber wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet, zumal die Beschwerdeführerin offensichtlich von der AHW und Ergänzungsleistungen und damit in angespannter finanzieller Situation lebt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.